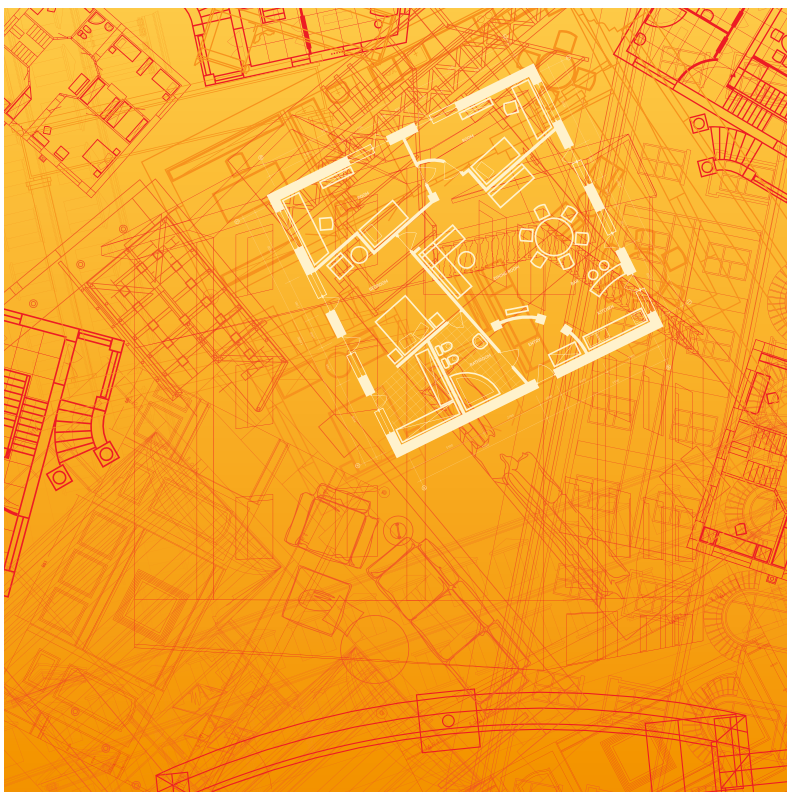




Gebäude in der Kirche

Ein Leitfaden für die Gemeinden der Landeskirche Braunschweig

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



Gebäude in der Kirche

**Ein Leitfaden für die Gemeinden der
Landeskirche Braunschweig**

Inhalt

Impressum	Seite	2
Inhalt	Seite	4
Einleitung	Seite	6
I. Grundlagen	Seite	8
1. Wieviele Gebäude gibt es auf dem Gebiet der Landeskirche Braunschweig?	Seite	8
2. Wer ist Eigentümer?	Seite	9
3. Wer ist für Bauunterhaltung und Baumaßnahmen zu- ständig?	Seite	10
4. Wann und wofür brauchen die Eigentümer eine kirchenaufsichtliche Genehmigung?	Seite	11
a. Bauliche Einschätzung	Seite	11
b. Finanzielle Einschätzung	Seite	12
5. Welche Finanzierung steht bei Eigentum der Gemein- den zur Verfügung?	Seite	12
a. Baurücklagen und Eigenmittel der Gemeinden	Seite	12
b. Ergänzende Finanzierung	Seite	13
II. Praxishilfen	Seite	16
6. Grundsätze für den Umgang mit unseren Gebäuden	Seite	16
a. Baubegehungen	Seite	16
b. Raumklima	Seite	18
c. Energie und Umwelt	Seite	20
(1) Grundlage	Seite	20
(2) Maßnahmen	Seite	20
d. Verkehrssicherungspflicht / sicherer Betrieb von Gebäuden / Brandschutz / Wartungsverträge	Seite	22
e. Arbeits- und Gesundheitsschutz	Seite	23

7. Baumaßnahmen bei Pfarrhäusern	Seite	27
a. Verfahrensfragen Dringlichkeitsliste	Seite	27
b. „Kleine Bauunterhaltung“ bei Pfarrhäusern und Dienstwohnungen	Seite	28
c. Schönheitsreparaturen	Seite	29
8. Baumaßnahmen bei Kirchen und Gemeindehäusern	Seite	31
a. Verfahrensfragen	Seite	31
b. ABC-Kategorisierung bei Gemeindehäusern	Seite	33
c. Besonderheiten bei Orgeln und Glocken	Seite	33
d. Sonderprogramm der Baupflegestiftung	Seite	34
9. Besonderheit: Baumaßnahmen in Kindergärten		
10. Vergabebestimmungen der Landeskirche Braunschweig	Seite	35
11. Einschätzung des zukünftigen Bedarfs der Gebäude: Erstellung einer Gebäudekonzeption	Seite	35
a. Auf landeskirchlicher Ebene	Seite	35
b. Auf kirchengemeindlicher Ebene	Seite	37
12. Wenn Gebäude aufgegeben werden (müssen)	Seite	38
III. Anlagen	Seite	40
1) Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen an und in kirchlichen Gebäuden und Räumen	Seite	40
a. Formblatt 3 – Bietererklärung (für Kirchengemeinden)	Seite	44
b. Formblatt 5 – Leistungsverzeichnis (Muster für Kirchengemeinden)	Seite	46
c. Formblatt 6 – Niederschrift über die Angebotseröffnung (Submission)	Seite	47
2) Checkliste Baubegehung	Seite	49
3) Förderrichtlinie Baupflegestiftung	Seite	57



Dr. Jörg Mayer



Martin Schuseil

Einleitung

Es gibt fast 1.500 Gebäude auf dem Gebiet der Landeskirche Braunschweig. In ihnen findet oft ein aktives Gemeindeleben statt. Beispielsweise sind Kirchen wichtige Orte, an denen die Verkündigung des Evangeliums stattfindet. Gemeindehäuser bieten Platz für Versammlungen, in Pfarrhäusern wohnen Pfarrerinnen und Pfarrer, in Verwaltungsgebäuden arbeiten die Mitarbeiter der Kirchenverwaltungen und in Kindergärten werden die Kleinsten betreut.

Alle diese Gebäude müssen unterhalten und renoviert werden. Dafür sind die Eigentümer bzw. die Nutzer verantwortlich. Das sind oft die Kirchengemeinden oder das Pfarrfründenvermögen, manchmal die Landeskirche oder Verbände und Stiftungen.

„Dieser Bauleitfaden soll anhand von Praxisbeispielen helfen, wie mit unseren Gebäuden nachhaltig umgegangen werden soll und wie sie langfristig erhalten werden können.“

Dieser Bauleitfaden soll den vielen Ehrenamtlichen eine Hilfe sein, die in den Hunderten von Kirchenvorständen ihren Dienst tun und für die Gebäude zuständig sind. Ohne sie, ohne Sie würde das Ganze nicht funktionieren. Vielen Dank für Ihren Dienst in den Gemeinden und Kirchenvorständen!

Ihnen ist dieser Bauleitfaden gewidmet. Er soll anhand von Praxisbeispielen helfen, wie mit unseren Gebäuden nachhaltig umgegangen werden soll und wie sie langfristig erhalten werden können. Dafür werden Grundsätze für den Umgang mit den Gebäuden vorgestellt und dargestellt, was zu tun ist, wenn in Pfarrhäusern, Kirchen oder Gemeindehäusern Baumaßnahmen anstehen.

Baumaßnahmen können oft auch dadurch vermieden werden, dass rechtzeitig Vorsorge betrieben wird bspw. durch regelmäßige Baubeguhungen. Auch hierfür werden Praxishilfen vorgelegt.

Wir hoffen, dass Ihnen dieser Bauleitfaden eine Hilfe für Ihre Arbeit vor Ort ist und wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!



Dr. Jörg Mayer
Oberlandeskirchenrat
Leiter der Finanzabteilung



Martin Schuseil
Ltd. Landeskirchenbaurat
Leiter des Baureferats

I. Grundlagen

1. Wieviele Gebäude gibt es auf dem Gebiet der Landeskirche?

Es gibt fast 1.500 Gebäude auf dem Gebiet der Landeskirche Braunschweig. Darunter sind Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, Kindergärten, Kapellen, Verwaltungsgebäude, Wohnhäuser und viele Nebengebäude.

Propstei:	Bad Harzburg	Braunschweig	Gandersheim-Seesen	Goslar	Helmstedt	Königsutter	Salzgitter-Bad	Salzgitter-Lebenstedt	Schöppenstedt	Vechede	Vorsfelde	Wolfenbüttel	Anzahl	
Kirchen/ Kapellen	33	27	67	36	26	41	18	29	47	28	19	24	395	
Kirchenzentrum	1	9	1	1	2	2	1	5	0	1	3	2	28	
Kirchenzentrum mit DW	0	3	0	1	0	0	0	1	0	0	3	0	8	431
Gemeindezentrum	2	3	1	0	1	1	1	0	0	0	1	0	10	
Gemeindezentrum mit DW	0	4	3	0	1	1	0	1	0	0	1	0	11	21
Pfarrhaus	1	6	0	3	2	2	0	1	0	2	1	6	24	
Pfarrhaus mit Gemeinderäumen	15	16	17	13	9	13	12	15	12	11	10	10	153	177
Gemeindehaus	15	11	13	21	7	18	7	10	11	13	10	10	146	
Gemeindehaus mit DW	1	2	3	4	4	2	0	0	2	2	1	0	21	167
Kindergarten	1	14	4	7	7	1	4	12	0	2	1	2		55
Nebengebäude (alle)	44	35	32	29	22	44	19	35	24	21	22	32		359
Friedhofskapelle	5	5	22	12	2	9	4	3	15	4	9	5		95
Sondergebäude	3	15	4	3	2	0	2	3	1	1	1	3		38
Verwaltungsgebäude	0	0	0	1	0	0	0	3	0	0	0	3		7
Wohnhaus	1	13	1	6	4	1	1	5	1	0	1	16	50	
Wohnhaus mit DW [BS, WF]	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	5	
Wohnhaus mit Gemeinderäumen	6	3	6	4	2	9	2	2	6	2	2	3	47	102
gesamt:	128	170	174	141	91	144	71	125	119	87	85	117		1.452

Stand: November 2016

2. Wer ist Eigentümer?

Aus historischen Gründen ist der Immobilienbesitz der „Kirche“ auf eine Vielzahl von Eigentümern bzw. eigenständigen Rechtsträgern verteilt, darunter die Kirchengemeinden, das Pfarrpfündenvermögen, Kirchenverbände, die Landeskirche u.a.. Einheitlichkeit in Baufragen, soweit dies erforderlich ist, wird durch das Landeskirchenamt sichergestellt; dies ist angesichts der Vielfalt der Eigentümer aber nicht immer einfach.

Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden sind in der Regel Eigentümer der Kirchen, vieler Gemeindehäuser und einiger Pfarrhäuser.

Pfarrpfündenvermögen

Im Pfarrpfündenvermögen sind die historischen Pfarrpfünde und Pfarrwitwentümer gebündelt. In diesen waren schon im Mittelalter Grund und Boden und Gebäude, aus deren Erträgen heraus die Pfarrer sich selbst und ihre Familien finanzierten. Später wurden diese in Stiftungen zusammengeführt, die heute unter dem Namen „Pfarrpfündenvermögen“ firmieren. Dort sind neben Pachtland auch Gebäude vorhanden, die den Gemeinden zur Nutzung zur Verfügung stehen, z.B. Pfarr- und Gemeindehäuser.

Landeskirche

Die Landeskirche ist Eigentümer von einigen Verwaltungsgebäuden (z.B. Kirchencampus in Wolfenbüttel) und von einigen Geschäfts- und Miethäusern in Braunschweig, Wolfenbüttel und Umgebung.

Kirchenverband Braunschweig

In Braunschweig ist in der Vergangenheit von den Kirchengemeinden die Verwaltung und Unterhaltung der kirchengemeindlichen Gebäude und auch deren Eigentum an den Kirchenverband Braunschweig überführt worden. Dieser ist nun Eigentümer der meisten Gemeinde- und Pfarrhäuser sowie einiger Kirchen auf dem Gebiet der Propstei Braunschweig.

Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK)

Die SBK ist eine Besonderheit im Braunschweiger Land. Im Zuge des Reichsdeputationshauptschlusses 1803/1806 sind viele kirchliche Liegenschaften enteignet und dem Staat zugeführt worden. Einen Gutteil dieser Liegenschaften befinden sich heute im Eigentum der SBK, darunter z.B. der Kaiserdom in Königsutter und seit kurzem auch die Klosterkirche in Riddagshausen und einige Dorfkirchen.

Sonstige Eigentümer einzelner Gebäude

Für weitere Gebäude im Gebiet der Landeskirche Braunschweig bestehen Baulastverpflichtungen anderer Träger, bzw. die Gebäude sind in deren Eigentum.

Stellvertretend sei hier die Stiftung Neuwerk in Goslar genannt. Auch gehören viele Friedhofskapellen den Kommunen.

3. Wer ist für Bauunterhaltung und Baumaßnahmen zuständig?

Grundsatz: Der Eigentümer

Der Eigentümer ist grundsätzlich für die Bauunterhaltung, für den Werterhalt und für die Verkehrssicherungspflicht an seinen Gebäuden zuständig. Hierfür hat er ausreichend Finanzmittel bereitzustellen und für die Folgejahre einzuplanen. Zur Vermeidung von Vermögensschäden ist eine verantwortliche Planung und Durchführung der Bauunterhaltung erforderlich, siehe auch §§ 24 Abs. 3 und 41 Abs. 3 und 4 KGO¹.

Der Grundsatz, dass der Eigentümer für die Bauunterhaltung seiner Gebäude zuständig ist, wird in der Praxis unserer Landeskirche an zwei Stellen durchbrochen:

1. Die Verantwortung für die bauliche Unterhaltung der kirchengemeindlich genutzten Gemeinderäumlichkeiten liegt unabhängig vom Eigentum bei der jeweiligen Kirchengemeinde. Soweit Kirchengemeinden die Räumlichkeiten des Pfarrpfündevermögens als Gemeinderäume nutzen, werden üblicherweise Baulastvereinbarungen abgeschlossen, nach denen sich die Kirchengemeinden im Verhältnis der Nutzung an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen haben.

¹ RS 121 KGO § 24

Leitungs- und Verwaltungsaufgaben

[3] Er [der Kirchenvorstand] ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Gebäude und Einrichtungen der Kirchengemeinde sowie für deren Erhaltung und unbeschadet des § 11 Abs. 1 für deren Nutzung verantwortlich.

RS 121 KGO § 41

Zweckbindung und Verwaltung des Vermögens

[3] ¹Das kirchliche Vermögen ist sparsam zu verwalten. ²Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. ³Hierzu gehört die Ansammlung zweckgebundener Rücklagen.

[4] ¹Gebäude sind in gutem baulichen Zustand zu erhalten und regelmäßig zu überprüfen. ²Neu- und Umbauten müssen den kirchlichen Bedürfnissen entsprechen und zweckmäßig sein. (...)

Diese Regelung stellt den finanziellen Anteil an der ansonsten kostenfreien Nutzung dieser Räumlichkeiten dar.

2. Die Instandsetzung, Renovierung und Unterhaltung der Pfarrdienstwohnungen erfolgt aus Mitteln des landeskirchlichen Haushaltes, unabhängig von dem jeweiligen Eigentum. Dafür werden die Dienstwohnungsvergütungen entsprechend unmittelbar an den landeskirchlichen Haushalt geleistet.

4. Wann und wofür brauchen die Eigentümer eine kirchenaufsichtliche Genehmigung?

a. Bauliche Einschätzung

Im Landeskirchenamt ist das Baureferat als Ansprechpartner für alle kirchlichen Gebäude zuständig. Das Baureferat nimmt im Landeskirchenamt die kirchenaufsichtliche Genehmigung von baulichen Fragen vor. Dies ist angesichts einer Vielzahl denkmalgeschützter Gebäude (insbesondere der historischen Kirchen) von großer Wichtigkeit. Das Fachwissen unserer Landeskirche ist dort gebündelt. Das Baureferat bearbeitet alle Fragen der kirchlichen Denkmalpflege im Benehmen mit der staatlichen Denkmalpflege in Niedersachsen (Loccumer Vertrag²). In Sachsen-Anhalt ist das Einvernehmen in Form der denkmalrechtlichen Genehmigung herzustellen. Insofern sind alle baulichen Veränderungen oder Reparaturen an denkmalgeschützten Gebäuden, insbesondere den Kirchen, mit dem Baureferat abzustimmen. Baumaßnahmen ab 10.000 Euro sind nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 KGO³ immer durch das Landeskirchenamt/ Baureferat zu genehmigen.

² Loccumer Vertrag, Artikel 20 (Kirchenstaatsvertrag mit dem Land Niedersachsen, 1955) „1 Die Kirchen werden der Erhaltung und Pflege denkmalwichtiger Gebäude nebst den dazugehörenden Grundstücken und sonstiger Gegenstände ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. 2 Sie werden Veräußerungen oder Umgestaltungen nur im Benehmen mit den Stellen der staatlichen Denkmalpflege vornehmen. 3 Sie werden dafür sorgen, dass die Kirchengemeinden und sonstigen Verbände entsprechend verfahren.“

³ § 52 Abs. 1 Nr. 2 KGO – Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes Abs. 1 Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes über folgende Gegenstände:

(2) 1 Neubau und Abbruch von Gebäuden sowie Änderungen einschließlich Instandsetzungen an und in denkmalgeschützten Gebäuden oder an und in Gebäuden, wenn die Kosten der Gesamtmaßnahme den Betrag von 10.000,- Euro übersteigen oder Dritte teilweise oder ganz baupflichtig sind. 2 Genehmigungspflichtig sind bei diesen Baumaßnahmen die Bauplanung, das Raumprogramm, der Architektenvertrag einschließlich der Ausschreibung von Plangutachten und Wettbewerben, der Zuschlag bei einer Ausschreibung und die Finanzierung der Baumaßnahme.

Kleinere Baumaßnahmen (unter 10.000 Euro) können dagegen eigenverantwortlich durch die Kirchengemeinden bzw. deren Vorstände durchgeführt werden, wenn es sich nicht um ein denkmalgeschütztes Gebäude bzw. dessen Ausstattung und Umgebung handelt.

b. Finanzielle Einschätzung

Ob eine Kirchengemeinde oder ein anderer Rechtsträger in der Lage ist, eine Baumaßnahme durchführen zu können, hängt nicht zuletzt auch von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden, dem Bauvolumen und den zukünftigen finanziellen Lasten ab, die eine Baumaßnahme nach sich zieht. Um einschätzen zu können, ob eine Kirchengemeinde auch längerfristig in der Lage ist, die Folgekosten einer baulichen Investition zu bewältigen, müssen deren regelmäßigen Einnahmen, ihre Rücklagen und ihre weiteren Verpflichtungen überprüft werden. Das dafür erforderliche Fachwissen liegt in der Finanzabteilung des Landeskirchenamtes und dort im Bereich Gemeindefinanzen vor.

5. Welche Finanzierung steht bei Eigentum der Gemeinden zur Verfügung?

a. Baurücklagen und Eigenmittel der Gemeinden

Die Kirchengemeinden sind für die Erhaltung ihres Vermögens und ihrer Gebäude verantwortlich (siehe §§ 24 und 41 KGO). Hierfür müssen sie ausreichend Mittel zur Verfügung stellen. D.h. entsprechend ihrem Gebäudebestand sollten die Kirchengemeinden eine Baurücklage aufbauen, die den jährlichen Substanzverlust der Gebäude ausgleichen kann. Dies wird ein wesentlicher Bestandteil der in den kommenden Jahren aufzubauenden erweiterten Kameralistik⁴ sein, nach der die Gebäude zu bewerten, der Substanzverlust abgeschrieben und die Abschreibung in Höhe einer Substanzerhaltungsrücklage⁵ gegenfinanziert werden soll. Zwar ist das noch nicht geltendes Recht, dies könnte aber, einen entsprechenden Beschluss der Landessynode vorausgesetzt, in einigen Jahren soweit sein.

⁴ Die klassische Kameralistik bildet nur Einnahmen und Ausgaben ab. Die erweiterte Kameralistik stellt auch den Ressourcenverbrauch fest und schafft Instrumente, um den Werteverzehr zu dokumentieren (z.B. durch Abschreibungen) bzw. zu kompensieren (Aufbau Substanzerhaltungsrücklage).

⁵ Die Substanzerhaltungsrücklage soll dafür Sorge tragen, dass ausreichend Mittel für notwendige Investitionen für den Substanzerhalt von Gebäuden vorhanden sind und nachfolgende Generationen nicht belastet werden. Sie wird in Höhe der jährlichen Abschreibung aufgebaut.

b. Ergänzende Finanzierung

Baupflegestiftung

Zweck der Stiftung ist die Pflege und Unterhaltung kirchlicher Gebäude einschließlich der wesentlichen liturgischen Ausstattungsstücke, soweit diese für den in der Verfassung der Landeskirche beschriebenen Auftrag benötigt und nicht durch besondere zweckbestimmte Vermögen, Haushaltsmittel des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers oder durch Baulastverpflichtung Dritter unterhalten werden (§ 2 der Satzung der Baupflegestiftung).

Die Baupflegestiftung hat zum 1. Januar 2016 ein Stiftungsvermögen von 37,9 Mio. Euro. Erträge aus dem Stiftungsvermögen fließen in von den Kirchengemeinden beantragte Maßnahmen, die in sogenannten Dringlichkeitslisten zwischen Baureferat des Landeskirchenamts und den Propsteibauausschüssen abgestimmt, durch die Propsteivorstände bestätigt und durch den Vorstand der Baupflegestiftung beschlossen werden. In den letzten Jahren standen jährlich für Baumaßnahmen etwa 1,5 Mio. Euro zur Verfügung. Regelmäßig haben die Kirchengemeinden 50 % der Investitionssumme durch eigene Mittel aufzubringen. Die Mittel der Baupflegestiftung sollen diese Mittel ergänzen. In einzelnen Fällen können die Mittel der Kirchengemeinden auch unter 50 % liegen. Dies wird im Einzelfall abgestimmt.

Kirchliche Gebäude im Sinne der Richtlinien sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die unter die Bauunterhaltungspflicht eines kirchlichen Rechtsträgers der verfassten Kirche im Gebiet der Landeskirche fallen. Ausgenommen hiervon sind Gebäude und Gebäudeteile, die im Eigentum der Landeskirche stehen (§ 2 der Förderrichtlinien der Baupflegestiftung).

Die Priorisierung der Baumaßnahmen erfolgt durch Dringlichkeitslisten, die von den Propsteibauausschüssen vorgelegt werden. Die Dringlichkeit richtet sich nach baulichem Zustand des Gebäudes oder Gebäudeteils und des zu erzielenden Erfolgs bei Durchführung der Baumaßnahmen. Dabei sind Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit, der Gesamtstruktur der Gebäudenutzung und des Gebäudebestandes im Gebiet der Landeskirche zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 3 Förderrichtlinien der Baupflegestiftung).

Die Dringlichkeitslisten werden in die vier Teilbereiche Kirchen, Gemeindehäuser, Energieeinsparende Maßnahmen und Orgeln, unterteilt (§ 3 Abs. 2 der Förderrichtlinien der Baupflegestiftung).

Auf die Bereitstellung von Finanzmitteln besteht kein Rechtsanspruch (§ 5 Abs. 5 Förderrichtlinien der Baupflegestiftung). Beträge für Unvorhergesehenes werden zurückgestellt (§ 5 Abs. 3 der Förderrichtlinien). Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenaufwand von weniger als 5.000 Euro finden in der Regel keine Aufnahme in eine Teil-Dringlichkeitsliste (§ 5 Abs. 4 der Förderrichtlinien der Baupflegestiftung). Die Arbeit der Baupflegestiftung und der Mitteleinsatz werden durch die Stiftungsaufsicht sowie durch das Rechnungsprüfungsamt überprüft.

Eigenanteil

Baumaßnahmen sind in der Regel durch Eigenmittel der kirchlichen Rechtsträger zu finanzieren. Mittel der Baupflegestiftung können ergänzend gewährt werden (§ 6 Abs. 1 Förderrichtlinien der Baupflegestiftung).

Unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 werden bevorzugt in die Dringlichkeitslisten **Kirchen** und **Gemeindehäuser** und energieeinsparende Maßnahmen/Heizungen die Baumaßnahmen aufgenommen, bei denen der Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers mindestens 50% der Kosten der Gesamtmaßnahme beträgt. Maßnahmen, die mit weniger als 50% Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers finanziert sind, können nur ausnahmsweise und bei besonderer Begründung berücksichtigt werden. Maßnahmen, die nicht mit mindestens 25% Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers finanziert sind, können nicht gefördert werden (§ 5 Abs. 2 Förderrichtlinien der Baupflegestiftung).

Es kann eine abweichende Regelung hinsichtlich des Eigenmittelanteils für Kirchen getroffen werden, wenn die bauliche Situation es erfordert. Die abweichende Regelung ist besonders zu begründen.

Unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 werden bevorzugt in die Dringlichkeitsliste **Orgeln** die Baumaßnahmen aufgenommen, bei denen der Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers mindestens 70% der Kosten der Gesamtmaßnahme beträgt. Maßnahmen, die mit mindestens 50% Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers finanziert werden, können aufgenommen werden. Maßnahmen, die mit weniger als 50% Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers finanziert sind, werden zurückgestellt.

Bauunterhaltung in Sonderfällen (Landeskirchlicher Haushalt)

Für außergewöhnlich große notwendige Investitionen wie z.B. die Neueindeckung des Daches einer großen Kirche können unterstützend Kirchensteuermittel aus dem landeskirchlichen Haushalt eingesetzt werden.

Energiesparprogramm 2015-2019 (Landeskirchlicher Haushalt)

Um den Gebäudebestand energetisch aufzubessern, hat die Landessynode ein fünfjähriges Energiesparprogramm beschlossen, das erstmalig in 2015 zum Einsatz kam und jährlich 1 Mio. Euro umfasst. Mit dem Energiesparprogramm sollen insbesondere Gemeinde- und Pfarrhäuser und ggf. auch im Einzelfall Kirchen energetisch saniert werden. Hierfür werden i.d.R. 75 % der Investitionen durch das Programm abgedeckt und der Rest durch kirchengemeindliche Mittel, soweit dies möglich ist. Geförderte Maßnahmen können z.B. Heizungen, Fenster, Außen- und Innendämmungen umfassen. Die Maßnahmen werden zwischen dem Baureferat des Landeskirchenamtes und den Propsteibauausschüssen abgestimmt. Bei den Gemeindehäusern können nur Gebäude berücksichtigt werden, die der Kategorie „A“ zugeordnet sind.

Öffentliche Fördermöglichkeiten

Für Baumaßnahmen stehen zum Teil auch öffentliche Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Kirchengemeinden sollen vor Ort bei ihrer Gemeindeverwaltung erkunden, ob die Gemeinde bspw. in einem Fördergebiet des Dorferneuerungsprogramms liegt.

In Verbindung mit dem Baureferat können weitere EU-Förderungen wie z.B. Kulturerbe- oder ELER/EFRE-Mittel beantragt werden. Baureferat und Finanzreferat stehen in enger Verbindung mit den für die Bewilligung zuständigen Stellen wie z.B. den Ämtern für regionale Landentwicklung und den Landesämtern für Denkmalpflege. Gemeinsam wird beraten, welche Mittel für welche Maßnahmen beantragt werden können.

Weitere Fördermöglichkeiten bestehen im sog. „Kirchendrittel“ der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz oder der Deutschen Stiftung Denkmalschutz. Bei beiden erfolgt die Antragsstellung über das Landeskirchenamt.

Darüber hinaus gibt es weitere Stiftungen und Förderer wie zum Beispiel Toto/Lotto bzw. Bingo, den Assefonds, Förderung durch die lokalen Volksbanken, Sparkassen und Banken und die Hans und Helga Eckensberger Stiftung.

II. Praxishilfen

6. Grundsätze für den Umgang mit unseren Gebäuden

Der Kirchenvorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Gebäude seiner Kirchengemeinde sowie für deren Erhaltung zuständig (§ 24 Abs. 3 KGO). Sofern Belange des Denkmalschutzes im Bereich der Gebäude, deren Ausstattungen, Turmuhren und Glocken etc. berührt sind, ist grundsätzlich das landeskirchliche Baureferat einzuschalten.

a. Baubegehungen

Schäden an Gebäuden entstehen oft unbemerkt und weiten sich langsam aus. Zur Vermeidung großer Folgeschäden mit hohen Kosten ist daher eine regelmäßige Begehung der Gebäude in der Kirchengemeinde erforderlich.

Es empfiehlt sich, jährlich sowie nach besonderen Wetterlagen wie Hagel oder Sturm Baubegehungen durchzuführen und zu dokumentieren. Der Kirchenvorstand sollte für diese Aufgabe einen Baubeauftragten aus der Kirchengemeinde benennen.

Zur Erleichterung der regelmäßigen Gebäudekontrolle ist in der Anlage eine Vorlage für eine Baubegehung hinterlegt. Der Baubegeher soll helfen, die Gebäude systematisch von außen nach innen zu erfassen. Anhand einiger Beispiele soll im Folgenden exemplarisch auf Schwachstellen aufmerksam gemacht werden.

Sinnvoll ist, die Baubegehung außerhalb des Gebäudes zu beginnen. Gibt es Stolperstellen auf Wegen und Treppen, berühren Äste umstehender Bäume das Gebäude oder wird es von Rankgewächsen überwuchert.



Rückschnitt dringend erforderlich zur Vermeidung von Mauerwerksschäden durch Feuchtigkeit und Durchwurzelung.

Insbesondere der Dacheindeckung und der Entwässerung ist große Aufmerksamkeit zu schenken. Fehlende, verschobene Ziegel, Ziegel- oder Schieferbruch auf dem Boden, Feuchtigkeitsspuren im Traufbereich und hochstehende Bleibleche in Anschlussbereichen sind leicht feststellbare Mängel. Auch der innere Dachraum ist regelmäßig zu kontrollieren.



Auch das beste Laubfangelement ist regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen. Nur so ist ein kontrollierter Ablauf des Regenwassers möglich.

Ein Blick auf die Außenwände zeigt frühzeitig Warnsignale, die zur Tätigkeit aufrufen. Algenbewuchs und Putzschäden erfordern kurzfristiges Handeln.



Algenbewuchs und/oder beginnende Schädigung des Putzes weisen auf einen Mangel an der Entwässerung hin, der dringend abzustellen ist. Der Baum ist zu beseitigen.

Im Innenbereich sind Farbabplatzungen, Salzausblühungen und Verfärbungen Signale, die auf einen Bauschaden hindeuten. In Gebäuden ist fühlbare Nässe Zeichen eines akuten Bauschadens, der umgehend zu lokalisieren und zu beheben ist.



Verfärbungen und Schädigungen am Mauerwerk müssen auf ihre Ursachen untersucht werden.

Im Zuge der Begehung ist auch den raumklimatischen Verhältnissen Beachtung zu schenken. Ursache für Probleme ist häufig ein falsches Lüftungsverhalten. Hinweise sind hier zum Beispiel ein muffiger Geruch oder Schimmelbefall auf Oberflächen. Frisches Holzmehl deutet auf Schädlingsbefall an Holzbauteilen hin. In diesen Fällen ist kurzfristig Beratung einzuholen.

Durch Vorsorge und Pflege der Gebäude kann die Gebäudesubstanz mit geringem Aufwand erhalten werden. Die finanziellen Mittel werden dadurch effektiv eingesetzt. Bei dieser Aufgabe steht das Baureferat des Landeskirchenamtes wie auch der Propsteibauausschuss beratend zur Verfügung. Neben den durch die Kirchengemeinden jährlich durchzuführenden Baubegehungen kann das Baureferat für einzelne Baubegehungen (z.B. alle drei Jahre oder im besonderen Bedarfsfall) hinzugezogen werden.

b. Raumklima

Luftfeuchte und Temperatur sind die Faktoren, die das Raumklima prägend beeinflussen. Durch bewusstes Heizen und Lüften lassen sich Schimmelbefall und andere Feuchteschäden wirksam vermeiden.

Für das Wohlbefinden ist nicht nur die Raumlufttemperierung maßgebend, sondern auch die Temperatur der Wandoberfläche. Insbesondere in temporär beheizten Gebäuden mit massiven Außenwänden führt dieses häufig zu Problemen.

Das menschliche Gefühl für richtiges Lüftungsverhalten ist oft trügerisch. So führt ein Öffnen der Kirchentüren bei milder Frühlingsluft zur Kondensation der warmen feuchten Luft an den kalten Innenwandflächen der Kirche. Es entsteht fühlbare Nässe an Oberflächen, die zu erheblichen Quellvorgängen an Holzbauteilen, Farbabplatzungen, verstärkter Verschmutzung, Schimmelbefall und Schwammbefall führen kann. In Putz und Mauerwerk vorhandene Salze gehen wieder in Lösung und führen in der Folge zu substanzzerstörenden Salzausblühungen. Auf der anderen Seite führt eine zu geringe Luftfeuchtigkeit über einen längeren Zeitraum in der Kirche zu Rissen an Holzbauteilen und Ausstattung. Häufig hervorgerufen durch zu starkes Aufheizen des Innenraums.

Solange Änderungen der Luftfeuchtigkeit langsam ablaufen, kann der Innenraum den Veränderungen folgen. Kritisch wird es jedoch, wenn Grenzwerte über- oder unterschritten werden. Ziel sollte daher ein ausgeglichenes Raumklima, mit möglichst geringen Schwankungen der relativen Luftfeuchte und der Raumtemperatur sein.

Folgende Grundregeln sind zu beachten:

Kirchenraum

- Heizen Sie die Kirche nur behutsam mit einem Temperaturanstieg von 1 °C / Stunde auf. Die Temperatur während der Gottesdienste sollte zwischen 12 und 16 °C betragen. Während der benutzungsfreien Zeit ist eine Grundtemperatur von mindestens 6 – 8 °C zu halten.
- Lüften Sie immer nur dann, wenn es draußen kälter (trockener) ist als drinnen. Warme Luft mit einer hohen relativen Luftfeuchtigkeit muss draußen bleiben. Kühle, trockene Außenluft erwärmt sich im Innenraum und kann so mehr Feuchtigkeit aufnehmen, welche dann durch das Lüften nach Außen abgeführt wird. Während des Lüftens entsteht so ein Austausch feuchter Innenraumluft mit kühler, trockener Außenluft. Bei einer zu geringen Luftfeuchte im Innenraum kann dieser Effekt umgekehrt und so Feuchtigkeit in das Gebäude eingeführt werden. Temperatur und Luftfeuchtegehalt geben also den optimalen Lüftungszeitpunkt vor, so können zu hohe und zu niedrige Luftfeuchtegehalte vermieden werden. Hilfreich sind hier sogenannte Lüftungsampeln oder elektronische Regelanlagen, die Fensterstellmotoren automatisch ansteuern. Die relative Luftfeuchtigkeit sollte zwischen 55 und 65 % liegen.

Wohnräume

- Heizen Sie die Räume regelmäßig. Nur so kann auch in Wohnungen eine ausgeglichene Temperatur zwischen Oberflächen und Raumluft in den Räumen erhalten werden. Dadurch wird Kondensation an Wand und Möbelflächen verhindert und Schimmel wird keine Lebensgrundlage geboten. Ist die Heizung tagsüber runtergedreht, wird am Abend beim hochdrehen der Heizung nur die Luft kurzfristig erwärmt. Die Wandoberflächen erwärmen sich in so kurzer Zeit nicht gleichmäßig mit. Es kommt zu Kondenswasserniederschlag an den Oberflächen und in der Folge zu Schimmelbildung.
- Heutige Wohngebäude sind häufig so abgedichtet, dass keine passive Lüftung über Mauerritzen und Fenster mehr möglich ist. Dar- aus ergeben sich für die Bewohner Regeln für das richtige Lüften. Fenster müssen daher mindestens zwei Mal täglich fünf Minuten weit geöffnet werden. Grundsätzlich gilt, je kühler ein Raum ist (z. Bsp. Schlafzimmer), desto häufiger muss gelüftet werden. Auch nach dem Duschen und Kochen sind Fenster für fünf Minuten weit zu öffnen.

c. Energie und Umwelt

Geeignete Maßnahmen zum Energiesparen in der Gemeinde können sein:

(1) Grundlage

Zeichnen Sie die Verbräuche von Strom, Gas, Heizöl und Wasser auf. Damit können Sie zum Beispiel feststellen, wie viel Energie für einen Gottesdienst in der Kirche oder Veranstaltungen im Gemeindehaus verbraucht wird.

(2) Maßnahmen

Belegung der Räume

Versuchen sie möglichst mehrere Veranstaltungen oder Gruppenarbeit auf einige Tage in der Woche zu konzentrieren. Es werden Tage frei, an denen einige Räume nicht geheizt werden müssen. (Achtung: eine Grundtemperatur sollte dennoch gehalten werden, damit die Räume nicht zu stark auskühlen und um Frostschäden an Leitungen sowie Schimmelbildungen zu vermeiden).

Raumtemperatur

Vielleicht fühlen sich die Gäste in unseren Räumen bei etwas niedrigeren Temperaturen auch wohl. Die Absenkung der Raumtemperatur um 1 °C erbringt eine Energieeinsparung von ca. 6%! Stellen Sie z.B. Decken zur Verfügung (Vliesdecken gibt es für wenige Euro zu kaufen). Weisen sie bei Veranstaltungen in der Kirche im Winter auf das Tragen warmer Kleidung hin, z.B. im Gemeindebrief.

Hinweisschilder

Bringen Sie Schilder an, dass nach Verlassen der Räume die Heizungen runterreguliert und die Fenster geschlossen werden.

Heizungspumpen

Ältere Heizungspumpen verbrauchen sehr viel Strom. Lassen sie bei anstehenden Reparaturen die Pumpen gegen stromsparende Hocheffizienz-Pumpen austauschen.

Wartung der Heizung

Heizungsanlagen verschmutzen mit der Zeit. Nicht gewartete Heizungsanlagen verbrauchen mehr Heizöl oder Gas.

Elektrische Geräte

Alte elektrische Geräte verbrauchen in der Regel mehr Strom als moderne Geräte. Überlegen Sie, wann ein Austausch sinnvoll ist.

Leuchten

Die Zukunft der Beleuchtung liegt in der LED-Technik. Tauschen Sie, wenn irgend möglich, stromfressende Glühbirnen gegen LED aus. (zum Vergleich: LED 5 Watt entspricht einer Glühbirne mit 60 Watt!)

Wasserverbrauch

Lassen Sie tropfende Wasserhähne und Toiletten-Spülkästen reparieren. Lassen Sie Spülkästen mit wassersparender 2-Mengenspülung oder Spül-Stop-Automatik einbauen.

Bilden Sie eine Gruppe in Ihrer Gemeinde, die sich um Energie und Umwelt kümmert. Denken Sie daran: Wege, die fremde Hilfe oder Geld benötigen, sind lange Wege. Wege, die mit eigenen Mitteln und aus eigener Kraft zu schaffen sind, gehen schnell.

Weitere Hilfestellungen finden Sie auch

- im Intranet der Landeskirche unter „Material → Klimaschutz“
- in der Handreichung der Kammer für Umweltfragen: „Klimaschutz ist machbar“. (Als Download auf der landeskirchlichen Internetpräsenz unter „Presse → Publikationen“ verfügbar)

d. Verkehrssicherungspflicht / sicherer Betrieb von Gebäuden / Brandschutz / Wartungsverträge

Der örtlichen Kirchengemeinde obliegt die Verkehrssicherungspflicht für ihre Grundstücke und Gebäude. Hierzu gehört insbesondere die Beseitigung von Rutsch- und Stolpergefahren auf Wegen und das Räumen und Streuen von Wegen im Winter.

Der Baumbestand kirchlicher Grundstücke ist regelmäßig auf seine Sicherheit und insbesondere seinen schädigenden Einfluss auf die Gebäude zu überprüfen (je nach Baumalter zwischen 1-3 Jahre).

Spielplätze und Spielgeräte sind täglich zu kontrollieren und jährlich durch Sachkundige zu prüfen. Schäden an Spielgeräten sind sofort zu beseitigen, ggf. sind die Spielgeräte stillzulegen.

Die Prüfung von Feuerlöschmitteln ist alle zwei Jahre durchzuführen.

Die Wartung und Prüfung von weiteren Brandschutzeinrichtungen wie Brandschutzklappen, Türen, Fenster, Notbeleuchtungen, Rauchmelder und ggf. Meldeanlagen ist in der Regel jährlich notwendig.

Die Überprüfung von Erste-Hilfe-Verbandmitteln und des Verbandbuches auf Nutzung und Vollständigkeit ist zu gewährleisten.

Bei Frostgefahr müssen die Heizungs- und Wasserleitungen gerade bei leer stehenden Gebäuden überwacht werden. Eine Temperierung des Gebäudes ist in jedem Fall erforderlich (Stufe 1 Thermostatventil). Es wird empfohlen, die Heizungsanlagen jährlich warten zu lassen.

Für zentrale Erwärmungsanlagen (Warmwasserspeicher), in denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird (insbesondere in Kin-

dertagesstätten), sind gemäß Trinkwasserverordnung regelmäßig Kontrolluntersuchungen auf Legionellenbefall durchzuführen.

In den Gebäuden gehört die regelmäßige Prüfung von elektrischen Anlagen (E-Check alle 4 Jahre) und Geräten (Geräte E-Check alle 2 Jahre, in Kitas jährlich) dazu.

Vorhandene Blitzschutzanlagen müssen regelmäßig geprüft werden (alle 4 Jahre).

Kraftbetriebene Anlagen (Motoren), wie zum Beispiel Glocken, Aufzüge und Rolll Tore sind jährlich durch Fachkundige zu prüfen.

Für die technische Ausrüstung sowie für besondere Ausstattung empfiehlt sich die Vereinbarung von Wartungs- oder auch Sammelverträgen:

- Elektroanlage
- Orgel
- Heizungsanlage
- Blitzschutz
- besondere Ausstattung
- Glocken
- Uhren

e. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Kirchenvorstand gestaltet durch seine Entscheidungen das Gemeindeleben und beeinflusst damit auch immer die Sicherheit und die Gesundheit der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter. Das gemeinsame Ziel ist es daher, alle Mitarbeiter wirkungsvoll auf einfache Art und Weise vor Schaden zu bewahren. Im Falle eines Unfalles sind alle ehrenamtlich und hauptamtlich angestellten Mitarbeitenden in ihrer Tätigkeit bei einer Berufsgenossenschaft versichert, sofern die ausgeübte Tätigkeit im Auftrag und Namen einer zur Landeskirche in Braunschweig gehörenden Einrichtung erfolgt.

Zur Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Evangelischen Kirche wurde zwischen der EKD und der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) eine Präventionsvereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung wird auch von den zwei anderen Berufsgenossenschaften Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in ihrem jeweiligen kirchlichen Zuständigkeitsbereich anerkannt. Nach diesem

Präventionskonzept, wurde auf EKD-Ebene die Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) in Hannover gegründet. Die EFAS berät und unterstützt die Landeskirchen, deren Einrichtungen, aber auch die Kirchengemeinden in allen Fragen rund um den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

In enger Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften werden viele kirchenspezifische Informationen für alle kirchlichen Einrichtungen bereitgestellt, das kostenfreie Seminarprogramm der Berufsgenossenschaften abgestimmt und der Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung für die EKD organisiert. Die Kirchengemeinden unserer Landeskirche werden in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch Ortskräfte und den betriebsärztlichen Dienst (B•A•D GmbH) unterstützt.

Der örtliche Kirchenvorstand bzw. der Einrichtungsträger als Anstellungsträger ist verantwortlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der in seiner Kirchengemeinde beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durchzuführen, gehört zu den Grundpflichten aller Arbeitgeber (§ 3 Arbeitsschutzgesetz, ArbSchG).

Für alle grundsätzlichen Fragen stehen die zuständige Ortskraft und der Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz im Landeskirchenamt beratend zur Seite. Die Ortskräfte kommen auf Anfrage oder in regelmäßigen Abständen in die Kirchengemeinden und Einrichtungen.

Der Beratungstermin findet gemeinsam mit den Vertretern des Kirchenvorstands und der Mitarbeitervertretung statt. In einem Bericht wird das Beratungsgespräch von der Ortskraft dokumentiert und die gemeinsam festgestellten Gefahrenpunkte aufgeführt sowie mögliche Maßnahmen für die Verbesserung der Situation vorgeschlagen.

Über die B•A•D GmbH sind sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Angebot- und Pflichtuntersuchungen für die Mitarbeiter durch die Kirchengemeinden bzw. Einrichtungen organisierbar. Darüber hinaus kann mit der B•A•D GmbH eine Betriebsbegehung vereinbart werden.

Alle Maßnahmen zielen letztlich darauf ab, Arbeitsunfälle und Gesundheitsgefahren in „unseren“ Einrichtungen zu vermeiden.

Für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Kirchengemeinden ist nicht automatisch der „Baubeauftragte“ verantwortlich. Das Landeskirchenamt empfiehlt in diesem Zusammenhang, ein Mitglied des Kirchenvorstands als „Arbeitsschutzbeauftragten“ zu benennen, welches sich beratend um die Arbeitssicherheit und Unfallverhütungsbelange in der Kirchengemeinde kümmert.



Quelle: EFAS

Aktuelle Hilfen, Arbeitsmittel, Broschüren, Unterweisungshilfen, Betriebsanweisungen und eine Registratur zur Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind hier zu finden:

EFAS – Homepage

www.efas-online.de

hier insbesondere im „Arbeitsschutzregister“

Bitte melden Sie sich unbedingt am dortigen Newsletter an!
Auswahl Broschüren der EFAS– alle kostenfrei über die EFAS bestellbar:

- **„Ihr Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung“** Neuauflage Frühjahr 2017
Zielgruppe: Personalverantwortliche, Träger, Mitarbeitervertretungen
- **„Bewusst bewegen – Körpergerechtes Arbeiten“**
Zielgruppe: Kirchenvorstand / Personalverwaltungen, Personalverantwortliche Leitungen, Mitarbeitervertretungen
- **„Feste sicher feiern“**
Zielgruppe: Kirchenvorstand, Personalverantwortliche Leitungen

Im landeskirchlichen Intranet

<https://www.lk-bs.de/index.php?id=arbeitsschutz>

Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)

Alle Broschüren sind kostenfrei über die VBG bestellbar:

- **„Schritt für Schritt – Ein Leitfaden für Kirchenvorstände“** 12-2015
Sicherheit und Gesundheit in der Kirchengemeinde:
Jede Entscheidung im Kirchenvorstand zur Gestaltung des Gemeindelebens hat auch immer Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dieser Leitfaden richtet sich an Mitglieder des Kirchenvorstands und an Verantwortungsträgerinnen und -träger in der Kirchengemeinde. Er hilft auf einfache Art und Weise, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirkungsvoll und angemessen zu schützen und diese umfangreiche Aufgabe systematisch auf viele Schultern zu verteilen.
Zielgruppe: Kirchenvorstand
- **„Kirchliche Gebäude sicher nutzen“** Neu 2017
Hier werden die häufigsten Gefahrenpunkte erläutert.
Zielgruppe: Kirchenvorstand



Pfarrhaus in Liebenburg

7. Baumaßnahmen bei Pfarrhäusern

a. Verfahrensfragen Dringlichkeitsliste

Alle Anträge der Kirchengemeinden werden in doppelter Ausfertigung an die Propstei gesandt. Die Propstei leitet die Anträge an das Landeskirchenamt und den Propsteibauausschuss weiter.

Bis spätestens Ende August müssen die Anträge der Kirchengemeinden für die nächstjährige Dringlichkeitsliste vorliegen.

Das Baureferat sammelt die Anträge und erstellt eine Liste der Prioritäten, in der auch die angemeldeten und nicht bewilligten Anträge aus den Vorjahren aufgeführt sind. Eine Neubeantragung von bisher nicht bewilligten Baumaßnahmen für die Dringlichkeitsliste seitens der Kirchengemeinde ist zunächst nicht nötig.

Sollten sich im Nachhinein Änderungen bei den Maßnahmen oder der Finanzierung seitens der Kirchengemeinden ergeben, wird um unverzügliche Mitteilung auf dem vorher beschriebenen Weg gebeten.

Der Propsteibauausschuss berät die Liste im Rahmen der jährlichen Dringlichkeitslistenberatungen mit dem Landeskirchenamt und empfiehlt die Priorität der Maßnahmen. Anfang des Folgejahres berät und beschließt das Kollegium des Landeskirchenamtes die Dringlichkeitsliste Pfarrhäuser.

Neubesetzungen, die im Folgejahr anstehen, erhalten auf der Dringlichkeitsliste die höchste Priorität. Sollten sich im laufenden Haushaltsjahr Neubesetzungen ergeben, die bei Erstellung der Dringlichkeitsliste noch nicht bekannt waren, werden diese aus dem Titel „Unvorhergesehenes“ finanziert.

Gleiches gilt für Baumaßnahmen, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht aufgeschoben werden können und sofort ausgeführt werden müssen. Der Antrag/die Mitteilung erfolgt schriftlich direkt an das Landeskirchenamt.



Pfarrhaus in Bornhausen

b. „Kleine Bauunterhaltung“ bei Pfarrhäusern und Dienstwohnungen

Kirchengemeinden, die einen Pfarrsitz haben, sind verpflichtet, dem/der Pfarrstelleninhaber/in eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen (Dienstwohnungsgestellungspflicht). Da die meisten Kirchengemeinden über keine Dienstwohnungen verfügen, wird ihnen daher aus dem Bestand des Pfarrpräbendvermögens eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.

Aus den Einnahmen der Dienstwohnungsvergütung, die die Pfarrer/innen zu entrichten haben und die dem landeskirchlichen Haushalt zugeht, wird im Wesentlichen die Bauunterhaltung der Pfarrhäuser

bestritten. Kleinere Reparaturen und Wartungsarbeiten in Pfarrhäusern einschließlich Dienstwohnung, die sog. „kleine Bauunterhaltung“, werden durch die Kirchengemeinden im Gegenzug für die kostenfreie Überlassung der Dienstwohnungen selbst bestritten.

Zur kleinen Bauunterhaltung gehören:

- Reinigung verstopfter Regenfallrohre,
- Kontrolle sowie Beseitigung von kleineren Schäden an Dacheindeckung und Fassade
- Kontrolle sowie Beseitigung von Flugschnee und Wasserschäden
- Kontrolle und Betrieb aller Beleuchtungseinrichtungen
- Kontrolle und Instandhaltung von Sanitäreinrichtungen einschließlich dauerelastischer Fugen
- Kontrolle, Wartung und Betrieb von Heizungsanlagen, Schornsteinen, Kraftstoffbehältern
- Kontrolle des Energieverbrauchs und Bereitstellung benötigter Energieträger
- Funktionsgerechte Einstellungen von Fenstern und Türen
- Kontrolle und Pflege von funktionsgerechten Treppen, Handläufen, Absturzsicherungen, Mauern, Einfriedungen, Plätzen, Wegen und des gesamten Grundstückbewuchses im Sinne der Verkehrssicherungspflicht in jeder Jahreszeit.

Alle größeren Reparaturen und Maßnahmen in Pfarrhäusern bzw. für den Dienstwohnungsanteil werden über die Pfarrhaus-Dringlichkeitsliste finanziert.

Eine Verpflichtung der Kirchengemeinden, alle Reparaturen der Pfarrhäuser/Dienstwohnungen bis zu einer Summe von 5.000 Euro selbst zu finanzieren, besteht nicht.

c. Schönheitsreparaturen

Aufgrund der Nutzung der Pfarrwohnungen durch die Pfarrer/innen wird den Pfarrstelleninhaber/innen gegenüber eine Dienstwohnungsvergütung festgesetzt, die von den Besoldungszahlungen einbehalten und die nach gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben berechnet wird.

Zur Durchführung von Schönheitsreparaturen wird eine Schönheitsreparaturpauschale festgelegt und über die Besoldungszahlungen von

den Dienstwohnungsinhabern/innen einbehalten (RS 488.1 Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV § 16⁶).

Die Pauschalzahlungen werden in der Kirchengemeinde verwaltet, die Verwendung für Schönheitsreparaturmaßnahmen liegt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes.

Die Mittel dürfen eingesetzt werden für:

- Maler- und Tapezierarbeiten
- Fußbodenbelagsarbeiten, wie z.B. Schleifen und Versiegeln des Parkettbodens
- Malerarbeiten an Innentüren, Haustür und Fenster von innen, Heizungsrohre.

Bei der Neubesetzung einer Dienstwohnung werden die Mittel in Höhe der notwendigen Schönheitsreparaturen eingesetzt.

Anlage 3 (zu § 16 Abs. 1) Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen⁷

Räume	Mindestfrist
a) Anstriche	
- Küche, Bad, WC	4 Jahre
- alle anderen Räume	6 Jahre
- innerhalb der Wohnung befindliche Fußböden, Fußleisten, Heizkörper, Heizrohre und Versorgungsleitungen, Innentüren, Treppen, Fenster, Außentüren und Einbaumöbel	6 Jahre
b) Tapezierungen mit Raufasertapete	12 Jahre

6 RS 488.1 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV)

Red. Anmerkung: Diese Verordnung gilt aufgrund von § 3 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 21. November 2013 (ABl. 2014 S. 29) mit Änderung vom 21. November 2014 (ABl. 2015 S. 9) ab dem 1. Januar 2015 als Verordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig fort.

RS 488.1 § 16 Schönheitsreparaturen

(1) Die Durchführung von Schönheitsreparaturen (Anstriche und Tapezierungen) nach Maßgabe des Fristenplans (Anlage 3) ist von der hausverwaltenden Stelle zu veranlassen.

(2) Für die Finanzierung der Schönheitsreparaturen wird neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben und von den Dienstbezügen einbehalten. ²Dieser richtet sich nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der jeweiligen Fassung. ³Für Räume, für die aufgrund ihrer baulichen Gegebenheiten keine Schönheitsreparaturen anfallen (Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen), wird ein Zuschlag nicht erhoben.

7 Schönheitsreparaturen dürfen vor Ablauf der Frist nicht, danach nur dann, wenn es notwendig ist, durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann bei einem Wechsel des Dienstwohnungsinhabers von den o. a. Fristen abgewichen werden.



St. Johanniskirche in Wolfenbüttel

8. Baumaßnahmen bei Kirchen und Gemeindehäusern

a. Verfahrensfragen

Alle Anträge der Kirchengemeinden werden in doppelter Ausfertigung an die Propstei gesandt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach den Förderrichtlinien der Baupflegestiftung Maßnahmen unter einem Gesamtkostenumfang unter 5.000 Euro keine Aufnahme in die Dringlichkeitslisten finden können. Baumaßnahmen an Pfarrhäusern sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Propstei leitet die Anträge an die Baupflegestiftung und den Propsteibauausschuss weiter.

Bis spätestens Ende August müssen die Anträge der Kirchengemeinden für die nächstjährige Dringlichkeitsliste vorliegen und die Eigenmittel verbindlich bestätigt sein. Bei der Ermittlung der Eigenmittel wird auch das Gemeindefinanzreferat eingeschaltet.

Das Baureferat sammelt die Anträge und erstellt eine Liste der Prioritäten, in der auch die angemeldeten und nicht bewilligten Anträge aus

den Vorjahren aufgeführt sind. Eine Neubeantragung von bisher nicht bewilligten Baumaßnahmen für die Dringlichkeitsliste seitens der Kirchengemeinde ist nicht nötig. Sollten sich im Nachhinein Änderungen bei den Maßnahmen oder der Finanzierung seitens der Kirchengemeinden ergeben, wird um unverzügliche Mitteilung auf dem vorher beschriebenen Weg gebeten.

Der Propsteibauausschuss berät die Listen im Rahmen der jährlichen Dringlichkeitslistenberatungen mit dem Landeskirchenamt und empfiehlt die Priorität der Maßnahmen. Die Prioritätenlisten bedürfen der Beschlussfassung des Propsteivorstandes. Eine Mitteilung über die Beschlussfassung ist der Baupflegestiftung bis Ende November zu übersenden.

Im Dezember berät und beschließt der Vorstand der Baupflegestiftung die Dringlichkeitslisten Kirchen und Gemeindehäuser, energieeinsparende Maßnahmen/Heizungen und Orgeln für das folgende Jahr. Das Finanzreferat verteilt die vom Vorstand der Baupflegestiftung beschlossenen Dringlichkeitslisten an die Propsteien und Propsteibauausschüsse mit der Bitte um Bekanntmachung in den Kirchengemeinden.

Baumaßnahmen, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht aufgeschoben werden können und sofort ausgeführt werden müssen, können über die Baupflegestiftung direkt beantragt werden. Hierfür stehen Mittel aus dem Titel Unvorhergesehenes zur Verfügung. Das Baureferat ermittelt die Kosten und erstellt einen Finanzierungsvermerk. Nach Genehmigung durch das Finanzreferat wird die Baumaßnahme wie o.b. vom Landeskirchenamt abgewickelt.

Zur reibungslosen und zeitnahen Abwicklung der Baumaßnahmen (Einholen von Angeboten, Auftragserteilung, Rechnungsbegleichung und Verbuchung) wird das Landeskirchenamt mit der Durchführung beauftragt. Als Voraussetzung für einen Baubeginn sind von den Kirchengemeinden die auf einem Formblatt eingetragenen Eigenmittel zu bestätigen und an das Landeskirchenamt zu überweisen.



Kirche in Schandelah mit Gemeinderaum-Anbau

b. ABC-Kategorisierung bei Gemeindehäusern

Die Gemeindehäuser wurden 2010 von der Baupflegestiftung in Abstimmung mit den Propsteivorständen in den drei Kategorien A (förderfähig), B (in begründeten Ausnahmefällen förderfähig) und C (nicht mehr förderfähig) eingeteilt.

c. Besonderheiten bei Orgeln und Glocken

Orgel- und Glockensachverständige

Orgelmaßnahmen wie Reinigung, Restaurierung, aber auch Neubau oder der Erwerb von Orgeln bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

In Verbindung mit dem Baureferat sind 2 Orgelsachverständige für die Begutachtung der Orgeln und die fachliche Begleitung der Maßnahmen zuständig. Die Aufstellung der Orgel-Dringlichkeitsliste erfolgt in engem Einvernehmen mit den Orgelsachverständigen.

Im Bereich des Glockenwesens ist ein Glockensachverständiger beratend tätig. Die fachliche Beratung und Begleitung bei der Sanierung von Läuteanlagen oder bei der Anschaffung neuer Glocken erfolgt in Abstimmung mit dem Baureferat. Hilfestellung bei der Erstellung von Leistungsbeschreibungen und Prüfung der Angebote, sowie Abnahme von neuen Glocken in der Gießerei und Montageprüfungen im Turm gehören zu seinen Aufgaben.

d. Sonderprogramm der Baupflegestiftung

Der Einbau von Gemeinderäumen in Kirchen kann bis zu 50 % der Bausumme gefördert werden, wenn die zuständige Kirchengemeinde zeitgleich bzw. in diesem Zusammenhang ein Gemeindehaus veräußert oder aufgibt.

Formlose Anträge müssen an die Baupflegestiftung gestellt werden.



Christuskirche Gitter in Salzgitter

9. Besonderheit: Baumaßnahmen in Kindergärten

Für die Bauunterhaltung unserer ca. 100 Kindergärten mit kirchlicher Trägerschaft sind grundsätzlich die Eigentümer der Gebäude zuständig. Oft sind das die Kirchengemeinden, aber auch Städte und Gemeinden.

Die Finanzierung von Baumaßnahmen erfolgt im Rahmen der mit den Kommunen abgeschlossenen Verträge.

Die baufachliche Beratung kann durch das Baureferat erfolgen, jedoch nicht die Durchführung der Baumaßnahmen.

In Braunschweig werden 29 Kindergärten vom Kirchenverband Braunschweig verwaltet.

In der Stadt Salzgitter mit 21 kirchlichen Einrichtungen ist eine propsteiübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, die für die Verteilung von Baumitteln im Rahmen einer Dringlichkeitsliste für alle Kindertagesstätten zuständig ist.

10. Vergabebestimmungen der Landeskirche Braunschweig

Bei der Vergabe von Bauleistungen im kirchlichen Bereich soll der sachgerechte, insbesondere wirtschaftliche Einsatz der den kirchlichen Körperschaften jeweils für Bauzwecke zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet werden.

Die Landeskirche Braunschweig hat hierzu Vergaberichtlinien entwickelt, um das einheitliche Vorgehen aller kirchlichen Rechtsträger bei Vergabeverfahren verbindlich sicherzustellen.

Nachdem eine Baumaßnahme geplant wurde und eine Auftragsvergabe erfolgen soll, muss zuerst die Vergabeart bestimmt werden. Diese richtet sich in erster Linie nach den voraussichtlichen Kosten der Einzelmaßnahme. Bei Bauleistungen bis zu 30.000 Euro kann eine freihändige Vergabe vorgenommen werden. Bei Aufträgen mit voraussichtlichen Kosten von mehr als 5.000 Euro werden mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Aufträge unter 5.000 Euro können direkt vergeben werden. Bei Bauleistungen von mehr als 30.000 Euro soll eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden.

Näheres siehe hierzu die Vergaberichtlinie vom 25. Oktober 2016, veröffentlicht im LK Amtsblatt 1/2017 S. 19 sowie die Formblätter, s. im Intranet der Landeskirche unter Formulare / Bau.

11. Einschätzung des zukünftigen Bedarfs der Gebäude: Erstellung einer Gebäudekonzeption

a. Auf landeskirchlicher Ebene

Auf dem Gebiet der Landeskirche gibt es 1.452 Gebäude, EKD-weit sind es etwa 75.000, d.h. die Landeskirche Braunschweig hat 2 % der Gebäude im Verhältnis zur gesamten EKD, aber nur 1,43 % der Mitglieder. Wären hier 1,43 % der Gebäude, dann müssten nur noch ca. 1.050 davon unterhalten werden, also ca. 400 weniger, was ca. 28 % weniger entspricht. Natürlich muss die spezifische Situation als ländlich strukturierte Region berücksichtigt werden. Und dennoch zeigt es ein Problem auf, das es zu lösen gilt.

Deshalb hat das Präsidium der Landessynode in dieser Legislaturperiode eine Themensynode zum Thema Gebäude für sinnvoll erachtet. Im Gebäudebereich sind deshalb folgende Fragen zu klären: Wo sind die Gebäude der Zukunft? Welche können auf Dauer gehalten werden und welche nicht? Dies wird auch Gegenstand der Betrachtung der erwähnten Sondersynode sein müssen.

Kirchen

Die Kirche ist der zentrale Versammlungsort der christlichen Gemeinde zum Lobe Gottes. Sie ist ein wesentliches Markenzeichen unseres christlichen Glaubens, darüber hinaus identitätsstiftend für Dörfer und Städte. Sie müssen möglichst erhalten werden. Es gibt bisher keine Rückbaustrategie, wie dies bspw. bei der katholischen Kirche im Bistum Hildesheim der Fall ist. In Einzelfällen sind aber auch in unserer Landeskirche Kirchengebäude aufgegeben worden. Dies wird auch in Zukunft punktuell der Fall sein (s. Broschüre „Unsere Kirche, unsere Kirchen: Eine Praxishilfe zur Nutzung und Umnutzung von Kirchengebäuden“, Landeskirchenamt 2011).

Die Kirchen beherbergen und bewahren auch das Erbe unserer Kultur in vielfältigen Zeugnissen vom Mittelalter bis in die heutige Zeit. Deshalb ist der Erhalt des kirchlichen Erbes auch ein öffentliches Anliegen, zu dessen Verpflichtung wir den Staat, die Länder und die Kommunen immer wieder aufrufen müssen.

Die Baupflegestiftung hat darüber hinaus ein Sonderprogramm aufgelegt. Damit wird der Einbau von Gemeinderäumen in Kirchen in jenen Gemeinden gefördert, die ihr Gemeindehaus aufgeben müssen. Damit bleibt der Sakralbau der zentrale Ort, den es in den Gemeinden gibt. Und dort treffen sich außer zum Gottesdienst die Gemeindemitglieder auch zu weiteren Veranstaltungen wie Konfirmandenunterricht, Frauenhilfe oder zu Kirchenvorstandssitzungen.

Gemeindehäuser

Im Verständnis unserer Kirche ist der Kirchenraum immer auch Ort des gesellschaftlichen Miteinanders gewesen. Im 19. Jahrhundert vollzog sich in dieser Sichtweise ein Wandel. Der Kirchenraum sollte seiner profanen Nutzung enthoben werden und der Gemeinde einzig als sakraler Raum der Verkündigung dienen. Gemeindearbeit außerhalb der Gottesdienste wurde daher auf Gemeinderäume verlagert. Nach dem Zweiten Weltkrieg bildete das Gemeindezentrum als Raumphilosophie eine weitere Möglichkeit, kirchlichem Leben einen Raum zu geben. Hier wird der Gottesdienstraum als Teil der gesamten Einheit gesehen, wodurch eine Gebäudehülle wieder Heimat des gesamten gemeindlichen Lebens ist. Kirchlichem Leben einen passenden Raum geben ist auch in unsere Zeit ein aktuelles Thema. Eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern der Landessynode und des Landeskirchenamtes hat deshalb 2004-2006 ein Eckpunktepapier für den Umgang mit dem Gebäudebestand der Landeskirche entwickelt.

Das wesentliche Ergebnis war die Erarbeitung von Ranking-Listen durch die Propsteien und die Baupflegestiftung für alle Gemeindehäu-

ser und Gemeinderäumlichkeiten in anderen Gebäuden.

In den drei Kategorien A (förderfähig), B (in begründeten Ausnahmefällen förderfähig) und C (nicht mehr förderfähig) wurden die Gemeindehäuser 2010 eingeteilt und seither erfolgt hierüber die Förderung. Insgesamt wurden 412 Gebäude mit Gemeinderäumen bewertet, 164 wurden in die Kategorie A aufgenommen.

Die Baupflegestiftung hat das bereits erwähnte Programm zum Einbau von Gemeinderäumen in Kirchen aufgelegt, um diesen Prozeß zu unterstützen.

Pfarrhäuser

Das historische dörfliche Pfarrhaus verfügt über die Pfarrdienstwohnung im Obergeschoss sowie Gemeinderäume und Verwaltungsbereiche im Erdgeschoss. Seit Anfang des 20. Jahrhunderts wurden zunehmend getrennte Gebäude für Pfarrhäuser und Gemeindehäuser errichtet.

Im Jahr 2012 wurde eine Bestandsaufnahme aller Pfarrhäuser mit Dienstwohnungen in Bezug auf ihren energetischen Standard erstellt. Sehr große Unterschiede werden hier deutlich, außerdem ein großer Bedarf an energiesparenden Maßnahmen, um Pfarrhäuser auf den heutigen energetischen Standard zu bringen. Im Zuge der Struktur- und Pfarrstellenplanung müssen die für die Zukunft erforderlichen Pfarrhäuser festgelegt werden. Energetische Sanierungsmaßnahmen können dann zielgerichtet geplant und durchgeführt werden.

Wird die Pfarrdienstwohnung vorübergehend oder dauerhaft nicht als solche benötigt und vermietet, geht die Zuständigkeit für die Bauunterhaltung an den Eigentümer.

b. Auf kirchengemeindlicher Ebene

Auch auf kirchengemeindlicher Ebene ist die Erstellung einer Gebäudekonzeption wichtig, um einschätzen zu können, welche Gebäude in Zukunft gebraucht und unterhalten/finanziert werden können. Hierfür könnte folgende Checkliste nützlich sein:

- Istzustand/ derzeitige Nutzung in Zahlen (Eigen- und Fremdnutzung)
- Eigentumsverhältnisse (KG, Pfarrpründe, anderer Träger)
- Nutzungskonzept/-bedarf für die nächsten 10-15 Jahre unter Einbeziehung der neuen Gestaltungsräume

- Zustand und Sanierungsbedarf
 - o Kurz-
 - o Mittel-
 - o Langfristig
- Finanzierungskonzept für die nächsten 5-10 Jahre
 - o Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser)
 - o Substanzerhaltungsrücklage aufbauen
 - o Rücklagen (derzeitige Höhe, Zuführungen der letzten 5 Jahre)
 - o Anstehende Sonderkosten (z.B. Straßenausbaugebühren etc.)
 - o Verbindlichkeiten (z.B. Darlehen bei der Landeskirche)
- Einschätzung Verwertungsmöglichkeiten (Denkmalschutz/Lage)

Unterstützung durch den Propsteibauausschuss

Der Propsteibauausschuss soll die Kirchengemeinden zu Fragen der Bauunterhaltung und Gebäudekonzeption beraten und unterstützen. Er hat gem. § 39 Propsteiordnung⁸ insbesondere die Aufgabe, die Notwendigkeit baulicher Maßnahmen an kirchengemeindlichen Gebäuden nach Prioritäten zu ordnen.

Dafür sind regelmäßige Begehungen erforderlich. Vorhandene Schäden sollen erkannt werden, ehe sie größere Ausmaße annehmen. Die Verantwortung des jeweiligen Kirchenvorstandes für die Bauunterhaltung wird dadurch nicht eingeschränkt.

12. Wenn Gebäude aufgegeben werden (müssen)

Wenn ein Kirchengebäude nicht kirchlich weitergenutzt werden kann sondern fremdgenutzt werden soll, ist die frühzeitige Beteiligung des **Landeskirchenamtes sowie die der Gremien auf Propsteiebene erforderlich**, um zu gemeinsam verantworteten Entscheidungen zu kommen. Siehe dazu die Broschüre: Unsere Kirche, unsere Kirchen: Eine Praxishilfe zur Nutzung und Umnutzung von Kirchengebäuden; Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Landeskirchenamt 2011.

⁸ § 39 (3) [...] „Der Propsteibauausschuss hat insbesondere die Aufgaben, die Notwendigkeit baulicher Maßnahmen an und in der Propstei zugehörigen kirchengemeindlichen Gebäuden nach Prioritäten zu ordnen. „Die von der Propstei festgelegte Dringlichkeitsliste legt der Stiftungsvorstand der Baupflegestiftung den weiteren Entscheidungen als verbindlich zu Grunde.“

Ansprechpartner im Landeskirchenamt

Baureferat (R 41)

Ltd. Landeskirchenbaurat
Martin Schuseil
Tel: 05331 – 802 235

Sachgebiet Gemeindefinanzen (R 40)

Landeskirchenoberamtsrat
Christian Dutke
Tel. 05331 – 802 256

Grundstücksreferat (R 31)

Landeskirchenrat
Christian Fehrmann
Tel. 05331 – 802 181

III. Anlagen

Anlage 1

Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen an und in kirchlichen Gebäuden und Räumen

Vom 25. Oktober 2016

Das Landeskirchenamt beschließt aufgrund des Artikels 87 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Evangelisch lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Ausführung des § 28 KonfHO nachstehende Richtlinie:

I. Allgemeine Vergabegrundsätze

¹Bei der Vergabe von Bauleistungen im kirchlichen Bereich soll der sachgerechte, insbesondere wirtschaftliche Einsatz der den kirchlichen Körperschaften jeweils für Bauzwecke zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet werden. ²Überdies ist darauf zu achten, dass Bauaufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen erteilt werden sowie wettbewerbsbeschränkenden und wettbewerbswidrigen Handlungsweisen entgegengewirkt wird.

II. Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

Bei der Vergabe von Bauleistungen soll die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen angewendet werden.

III. Vergabearten

¹Bei Bauleistungen von mehr als 30 000 Euro soll eine beschränkte Ausschreibung (gegebenenfalls nach öffentlicher Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen – Öffentlicher Teilnahmewettbewerb –) durchgeführt werden. ²Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes möglich. ³Wird eine Baumaßnahme durch Zuwendungen Dritter ganz oder anteilig finanziert, so sind deren Zuwendungsbedingungen zu beachten. ⁴Eine freihändige Vergabe kann bei Bauleistungen bis zu 30 000 Euro vorgenommen werden. ⁵Bei Aufträgen mit voraussichtlichen Kosten von mehr als 5000 Euro sollen mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

IV. Auswahl des Bieterkreises

¹Grundsätzlich soll zur Abgabe eines Angebotes nur aufgefordert werden, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) mitarbeitet. ²Zudem soll mindestens ein Unternehmen außerhalb des Gebietes der kirchlichen Körperschaft ansässig sein, die den Auftrag vergibt. ³Im Rahmen der Vergabe ist auf eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen zu achten. ⁴Unternehmen, die mit der Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen betraut waren, sollen bei der Auswahl des Bieterkreises keine Berücksichtigung finden.

V. Vertragsarten

¹Bauleistungen sollen grundsätzlich im Rahmen von Einheitspreisverträgen vergeben werden. ²Werden Bauleistungen im Rahmen eines Pauschalvertrages vergeben, so ist darauf zu achten, dass dem Angebot eine detaillierte Baubeschreibung beigelegt ist.

VI. Vergabeunterlagen

¹Bei der Gestaltung der Vergabe- und Vertragsunterlagen ist auf deren Vollständigkeit und auf eindeutige Formulierungen zu achten. ²Auf die Erstellung der Leistungsbeschreibung nach den Vorgaben der VOB/A ist ein hohes Maß an Sorgfalt zu verwenden. ³Dies gilt auch bei der Einholung von Angeboten im Wege der freihändigen Vergabe, da nur so eine Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet ist. ⁴Insbesondere müssen die Mengen nach dem tatsächlichen Bedarf ermittelt werden. ⁵Stundenlohnarbeiten sollen nur im Ausnahmefall angesetzt werden und bedürfen einer besonderen Begründung. ⁶Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen ist auf die Vereinbarkeit mit der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B zu achten. ⁷Im Übrigen sind jeweils die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ der Landeskirche zu verwenden. ⁸Auf die Vereinbarung von Sicherheitseinhalten für die Vertragserfüllung soll verzichtet werden. ⁹Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Gewährleistung kann ab einer Abrechnungssumme von 30.000 Euro in der Regel 5 vom Hundert des Betrages als Sicherheitsleistung erhoben werden. ¹⁰Bei einer Abrechnungssumme ab 250.000 Euro ist eine solche Sicherheitsleistung zu erheben. ¹¹Von den aufgeforderten Unternehmen ist eine Tariftreueerklärung zu fordern.

VII. Prüfung und Wertung der Angebote

¹Die Angebote sind entsprechend den Vorgaben der VOB/A zu prüfen und zu werten. ²Durch interne Organisation ist sicherzustellen, dass die Erstellung der Ausschreibung einerseits und die Durchführung des Eröffnungstermins andererseits von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. ³Der Zuschlag ist auf das – unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte – wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. ⁴Die Ortsansässigkeit eines Bieters allein stellt keinen Gesichtspunkt dar, der die bevorzugte Wertung eines Angebotes rechtfertigt. ⁵Sofern das relevante Angebot eine Abweichung von 20 vom Hundert zum nächst höheren Angebot aufweist, soll die Kalkulation des günstigsten Angebotes überprüft werden. ⁶Bei Unklarheiten ist dem Bieter aufzugeben, die ordnungsgemäße Kalkulation seines Angebotes schlüssig nachzuweisen.

VIII. Dokumentation des Vergabeverfahrens

Auf eine Dokumentation des Vergabeverfahrens, insbesondere auf die Anfertigung von Niederschriften über den Eröffnungstermin und Vergabevermerken sowie auf die vertrauliche Behandlung und sorgfältige Verwahrung der Unterlagen, ist zu achten.

IX. Prüfung des Vergabeverfahrens

¹Das Landeskirchenamt ist Nachprüfungsstelle im Sinne der VOB/A für die Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Einhaltung der Vergabebestimmungen bei Baumaßnahmen kirchlicher Körperschaften. ²Für die Prüfung von Vergabeverfahren sind dem Landeskirchenamt auf Anforderung unverzüglich die folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Vergabeunterlagen (Veröffentlichung, Aufforderung zur Angebotsabgabe, Firmenliste),
2. Niederschrift über den Eröffnungstermin mit Ergebnis der Angebotssprüfung,
3. Vergabevorschlag,
4. Vergabebeschluss,
5. Leistungsverzeichnis.

³Einwendungen gegen das Vergabeverfahren sind unverzüglich an das Landeskirchenamt weiterzuleiten. ⁴Bis zur Entscheidung des Landeskirchenamtes als Nachprüfungsstelle ist eine Zuschlagserteilung auszusetzen. ⁵Gegebenenfalls ist die Zuschlagsfrist nach den Regelungen der VOB/A zu verlängern.

X. Inkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Zur Ausführung dieser Richtlinien werden weitergehende Verwaltungsvorschriften in Form von Formblättern erlassen.

Für Dritte, die im Auftrag der kirchlichen Körperschaften Immobilien verwalten und die nicht selbst kirchliche Körperschaft sind bzw. nicht der verfassten Kirche zugeordnet sind, treten zunächst nur die Bestimmungen zu I., II. und VIII. in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25. Oktober 2016
Landeskirchenamt

Dr. Mayer
Oberlandeskirchenrat

Baumaßnahme:	Bauvorhaben	
Auftraggeber:		
Planung und	Name:	(Name)
Bauüberwachung:	Telefon:	(Tel)
	Telefax:	(Fax)
	Mail:	(Mail)

Bietererklärung

Angebot für	[Bauleistung]
Ihre Aufforderung zur Angebotsabgabe vom:	
Bieter: (Stempel)	

Dem Angebot liegen folgende Vertragsbestandteile zu Grunde:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen
- Besondere Vertragsbedingungen
- Ihre Aufforderung zur Angebotsabgabe vom.....

Der Bieter erklärt, dass er

1. gegen Haftpflicht- und Obhutsschäden nach Maßgabe von Nr. 1.d) der Zusätzlichen Vertragsbedingungen versichert ist. Eine entsprechende Bestätigung des Versicherungsgebers ist beigelegt;
2. die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllt;
3. Mitglied der Berufsgenossenschaft ist;
4. seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beträge zur Sozialversicherung nachgekommen ist;
5. dass er sich verpflichtet, den in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen ein Entgelt nach den Vorgaben des nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) einschlägigen Tarifvertrages zu zahlen (eine Liste der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge in der Bundesrepublik Deutschland ist unter folgendem Link des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abrufbar): www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Tarifvertraege/tarifvertraege.html;
6. Dokumente zum Thema: Mindestlöhne im Sinne des AEntG und des Tarifvertragsgesetzes) und vollständige und prüffähige Unterlagen der geforderten Vergabevoraussetzungen bereitzuhalten und diese dem Auftraggeber auf Verlangen auszuhändigen;
7. Leistungen, auf die der eigene Betrieb eingerichtet ist, nur auf Nachunternehmer überträgt, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat;
8. folgende Leistungen, auf die der eigene Betrieb nicht eingerichtet ist, an die nachfolgend bezeichneten Nachunternehmer übertragen wird:
 1.
 2.
 3.
9. sich verpflichtet, auch den Nachunternehmern die für ihn geltenden Pflichten nach den Ziffern 2 bis 5 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu überwachen;

Raum für weitere Erklärungen (z.B. Preisnachlässe)

Anlagen [z.B. Pläne/Zeichnungen]

.....
Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters

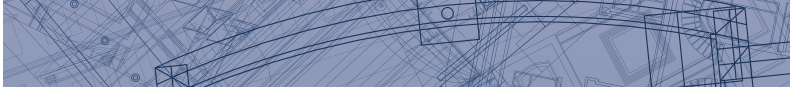
Wird dieses Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Formblatt 6

Niederschrift über die Eröffnung der Angebote (§ 14 VOB/A)

Vergabeart:	Öffentliche Ausschreibung	Beschränkte Ausschreibung	Datum		Uhrzeit	
Maßnahme:						
Leistung:						
Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen (aus Firmenliste übernehmen)						
Anzahl der bis zur Angebotseröffnung eingegangen und zur Eröffnung zugelassenen Angebote:						
Die Öffnung des ersten Angebotes erfolgte um:						Uhr
Anzahl der Briefumschläge mit versehrttem Verschluss:						
Anzahl der während der Verhandlung verspätet eingegangen Angebote:						
Anzahl der bei der Verhandlung anwesenden Bieter oder Bevollmächtigten:						
Zusammenstellung der Angebote						
lfd. Nr.	Bieter, Firmensitz	Anzahl Nebenan-gebot	Angebotssumme			
			bei Eröffnung	Nachlass	rechn. geprüft	
Die Niederschrift über die Verdingungsverhandlung wurde gelesen						
Bieter oder Bevollmächtigte:						
Die Niederschrift wurde als richtig anerkannt:			Folgende Einwendungen sind erhoben worden:			
Die Verhandlung wurde geschlossen um:			Uhr			
Unterschrift des Verhandlungsleiters/der V'in:			ggf. Unterschrift des Protokollführers/der P'in:			

für ggf. erforderliche Nachträge und Bemerkungen s. Rückseite.



für ggf. erforderliche Nachträge und Bemerkungen s. Rückseite.
Nachträge:

Nach Verhandlungsschluss verspätet eingegangene Angebote:					
Firma	Eingang	§ 14 Abs. 5	§ 14 Abs. 6	Bieter benachrichtigt am (§14 Abs.6 Nr.2)	Begründung

Bemerkungen:

Anlage 2

Baubegehungsbericht

jährliche Baubegehung

am:

Propstei:

Teilnehmer:

Kirchengemeinde:

Gebäude:

[Bitte pro Gebäude ein Formular ausfüllen.]

	ok	Beschreibung der Mängel/ Schäden und der erforderlichen Maßnahmen	Dringlich- keit *)				zu erledigen durch:
0 Außengelände	✓	--- AUSSEN ---	I	II	III	IV	
0.1 Wege/ Stufen							
0.2 Wegbeleuchtung							
0.3 Einfriedungen/ Mauern							
0.4 Zäune/ Tore							
0.5 Baumbestand							
0.6 Grünflächen							
0.7 Pflanzung/ Hecken							
0.8 Efeu/ Weinranken							
1 Dach/ Turm - Außen			I	II	III	IV	
1.1 Dacheindeckung/ Ortgang							
1.2 Holzbauteile, Dach- reiter, Gauben							
1.3 Schornsteinkopf							

1.4 Rinnen/ Fallrohre/
Standrohre/ Entwäs-
serung

1.4 Bekrönung

1.5 Uhr/ Zeiger/ Ziffer-
blatt

1.6 Schallöffnungen

1.7 Blitzschutzanlage

2 Wand - Außen

2.1 Fundament, Spritz-
schutzstreifen

2.2 Außenmauerwerk/
Putz

2.3 Außenanstrich/
Verkleidungen

2.4 Sockel/ Gesimse/
Leibungen

2.5 Fenster

2.6 Außentüren

2.7 Außentreppen

2.8 Grabplatten/ Epitha-
phe

2.8 Beleuchtung, Blitz-
schutzzerdung

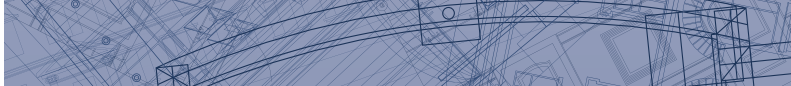
		I	II	III	IV	

3	Dach/ Turm - Innen	--- INNEN ---				
		I	II	III	IV	
3.1	Dachkonstruktion (Schwellen, Sparren, ...)					
3.2	Dacheindeckung, innen					
3.3	Zwischendecken, -böden					
3.4	Laufstege/ Leitern					
3.5	Beleuchtung/ Elekt- rik					
3.6	Schornstein					
3.7	Glocken/ Glocken- stuhl/ Läuteanlage/ Notausschalter					
3.8	Turmuhranlage					
3.9	Unrat/ Taubenkot					
3.10	Wärmedämmung ?					
4	Innenräume	I	II	III	IV	
4.1	Wände					
4.2	Decken					
4.3	Fußböden					
4.4	Treppen					
4.5	Emporen/ Brüstun- gen					

4.6 Fenster						
4.7 Türen						
4.8 Heizkörper u. Rohr- leitungen						
4.9 Fußbodenbeläge						
5 Ausstattungsgegen- stände		I	II	III	IV	
5.1 Kirchengestühl/ Bänke						
5.2 Orgel/ Orgelgehäuse						
5.3 Altar						
5.4 Kanzel						
5.5 Taufe						
5.6 Abendmahl- und Taufgerät						
5.7 liturgische Gegen- stände Paramente						
5.8 sonst. Ausstattungs- gegenstände						

6 Betriebstechnische Anlagen		I	II	III	IV	
6.1 Elektroinstallation (E-Check)						
6.2 Beleuchtung						
6.3 Lautsprecheranlagen						
6.4 Heizung: Kessel/Brenner						
6.5 Schornstein/ Tankanlage						
6.6 Sanitärinstallation/ Rohrleitungen/ Objekte						
6.7 Abwasseranlage/ Pumpen/ Leitungen						
6.8 Feuerlöscher/ Brandschutztüren						
6.9 Rettungswege Kennzeichnung						

- *) I = Mangel kurzfristig sofort abstellen
→ Unfall, Einsturz, Verkehrssicherheit
- II = Mangel kurz- bis mittelfristig abstellen
(in den nächsten 1-5 Jahre)
→ Vorbeugung, Substanzsicherung
- III = Mangel langfristig abstellen
(in den nächsten 5-15 Jahre)
→ laufende Bauunterhaltung
- IV = wünschenswert
→ Verschönerungen, Umgestaltungen



Vorschlag für energieeinsparende Maßnahmen:

Weitere Bemerkungen oder Feststellungen:

aufgestellt:.....
Ort, Datum, Unterschrift

Verteiler:

Kirchengemeinde, Kirchengvorstand, Baubeauftragte/ r
Propsteibauausschuss
Landeskirchenamt/ Baureferat R41

Grunddaten zum Baubegehungsbereich

(Bitte pro Gebäude ein Formular ausfüllen.)

Propstei: _____

Kirchengemeinde: _____

Gebäude: _____

jährliche Baubegehung

am: _____

Teilnehmer: _____

Grunddaten	
Gebäude/ Wohnung	
Standort	
Baudenkmal	ja/nein
Baujahr	
Umbauter Raum (m³)	
Nutzfläche (Wohnfläche) (m²)	
Heizungsart	
Heizungsbaujahr	
Leistung (kW)	
Aufheizautomatik	
Tankanlage (Standort/ Art)	
Fassungsvermögen (Liter)	

Empfohlene wiederkehrende Prüfungen/ Wartungsverträge

(etwaige gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten)

	Turnus	letzte Prüfung/ Wartung am:			
Baubegehung Kirchengemeinde	1 Jahr				
E-Check beweglicher Geräte	½-2 Jahr				
E-Check ortsfester Anlagen	4 Jahre				
Blitzschutzanlage	2/4/6 Jahre				
Feuerlöscher	2 Jahre				
Heizungsanlage	1 Jahr				
Brennstofflager, Tankanlage	5 Jahre				

Empfohlene wiederkehrende Prüfungen/ Wartungsverträge

(etwaige gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten)

	Turnus	letzte Prüfung/ Wartung am:			
Glocken/ Läuteanlage /Uhr	1 Jahr				
Orgel	2-3 Jahre				
Dachrinnenreinigung	1 Jahr				
Sonstiges (z.B. Aufzug)	1 Jahr				
Auflagen aus der Baugenehmigung (Fluchtwege, Brand- schutztüren)					

Anlage 3

Förderrichtlinien zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauvorhaben in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig durch die Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung)

§ 1 Grundlage

Gemäß § 7 Buchst. d.) der Satzung der Baupflegestiftung finden diese Förderrichtlinien bei der Bereitstellung und Zuweisung von Geldmitteln zur Finanzierung von kirchlichen Bauvorhaben Anwendung.

§ 2 Kirchliche Gebäude

Kirchliche Gebäude im Sinne dieser Richtlinien sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die unter die Bauunterhaltungspflicht eines kirchlichen Rechtsträgers der verfassten Kirche im Gebiet der Landeskirche fallen. Ausgenommen hiervon sind Gebäude und Gebäudeteile, die im Eigentum der Landeskirche stehen.

§ 3 Dringlichkeitslisten

- (1) Die Planung der beabsichtigten und zu beschließenden Baumaßnahmen durch den Stiftungsvorstand erfolgt
 - a) auf der Grundlage von Vorschlägen für die Dringlichkeitslisten, die von den Propsteibauausschüssen vorgelegt werden. Die Dringlichkeitslisten werden in dem Jahr, vor dem die Maßnahme beginnt, vom Stiftungsvorstand beschlossen.
 - b) in Sonderprogrammen gem. § 4 oder Sondermaßnahmen gem. § 7 Abs. 2
- (2) Die Dringlichkeitslisten sind in die Teilbereiche Kirchen, Gemeindehäuser, Energiesparmaßnahmen und Orgeln, unterteilt. Weitere Teilbereiche können auf Beschluss des Stiftungsvorstandes gebildet werden.
- (3) Die Baumaßnahmen jeder Teil-Dringlichkeitsliste sind nach Dringlichkeit zu sortieren. Die Dringlichkeit richtet sich nach baulichem

Zustand des Gebäudes oder Gebäudeteils und des zu erzielenden Erfolgs bei Durchführung der Baumaßnahmen. Dabei sind Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und Gesamtstruktur der Gebäudebenutzung und des Gebäudebestandes im Gebiet der Landeskirche zu berücksichtigen.

- (4) Kirchengebäude werden grundsätzlich nur bei Baumaßnahmen in Dach- und Fach gefördert, Innenanstriche, Glocken und Turmuhren werden in der Regel nicht gefördert.
- (5) Gemeindehäuser unterliegen einer Kategorisierung, die für jede Propstei vorliegt. Gebäude der Kategorie „A“ sind förderfähig, Gebäude der Kategorie „B“ sind nur in begründeten Fällen förderfähig und Gebäude der Kategorie „C“ sind nicht förderfähig. Der Stiftungsvorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen.
- (6) Die Teil-Dringlichkeitslisten sind für jede Propstei gesondert aufzustellen.

§ 4 Sonderprogramm Einbau von Gemeinderäumen in Kirchen

- (1) Der Einbau von Gemeinderäumen in Kirchen kann bis zu 50% der Bausumme gefördert werden, wenn die zuständige Kirchengemeinde zeitgleich bzw. in diesem Zusammenhang ein Gemeindehaus veräußert oder aufgibt (im Falle von Pfarrstiftungseigentum oder sonstiger Dritter).
- (2) Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 5 Finanzierung

- (1) Für die nach Dringlichkeit gem. § 3 Abs. 3 festgelegten Baumaßnahmen werden Finanzmittel der Baupflegestiftung jeweils in den Teil-Dringlichkeitslisten bereitgestellt. (2) Für Sonderprogramme gem. § 4, werden Finanzmittel der Baupflegestiftung für das betreffende Jahr bereitgestellt, soweit sie zur Verfügung stehen.
- (2) Vorab der Verteilung der Finanzmittel nach Abs. 1 und 2 werden jährlich Beträge für Unvorhergesehenes und für die Baulastver-

pflichtung aus abgelöster Staatsbaulast zurückgestellt. Aus Unvorhergesehenem werden unvorhergesehene Kostensteigerungen und unvorhergesehene dringende Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, finanziert, soweit Finanzmittel dafür zur Verfügung gestellt sind. Dem Unvorhergesehenem werden eingesparte Finanzmittel von geförderten Maßnahmen wieder zugeführt.

- (3) Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenaufwand von weniger als 5.000 EURO finden keine Aufnahme in eine Teil-Dringlichkeitsliste.
- (4) Auf die Bereitstellung von Finanzmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Eigenmittel

- (1) Baumaßnahmen sind in der Regel durch Eigenmittel der kirchlichen Rechtsträger zu finanzieren. Mittel der Baupflegestiftung sind subsidiär.
- (2) Unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 werden bevorzugt in die Dringlichkeitslisten für Kirchen und Gemeindehäuser und Energiesparmaßnahmen die Baumaßnahmen aufgenommen, bei denen der Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers mindestens 50% der Kosten der Gesamtmaßnahme beträgt. Maßnahmen, die mit weniger als 50% Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers finanziert sind, können nur ausnahmsweise und bei besonderer Begründung berücksichtigt werden. Maßnahmen, die nicht mit mindestens 25% Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers finanziert sind, können nicht gefördert werden.
- (3) Von Abs. 2 kann dann eine abweichende Regelung hinsichtlich des Eigenmittelanteils für Kirchen getroffen werden, wenn die bauliche Situation es erfordert. Die abweichende Regelung ist besonders zu begründen.
- (4) Unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 werden bevorzugt in die Dringlichkeitsliste für Orgeln die Baumaßnahmen aufgenommen, bei denen der Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers mindestens 70% der Kosten der Gesamtmaßnahme beträgt. Maßnahmen, die mit mindestens 50% Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers finanziert werden, können aufgenommen werden.

Maßnahmen, die mit weniger als 50% Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers finanziert sind, werden zurückgestellt.

§ 7 Baulastvereinbarung und Sondermaßnahmen

- (1) Baumaßnahmen, die einer Baulastvereinbarung zwischen Landeskirche und Kirchengemeinde bzw. zwischen Landeskirche und Rechtsträgern des Pfarrpfünde vermögens unterliegen, finden abweichend von § 6 in der Regel nur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste, wenn der vereinbarte Eigenmittelanteil von dem kirchlichen Rechtsträger bereitgestellt wird, ausnahmsweise wenn aufgrund der Empfehlung des Propsteibauausschusses und nach besonderer Begründung eine anteilige Finanzierung über die Dringlichkeitslisten erfolgen kann.
- (2) Des Weiteren können für Sondermaßnahmen Finanzmittel, die nach Beachtung der Förderrichtlinien noch für das jeweilige Jahr frei verfügbar sind, bereitgestellt werden.

§ 8 Baukostenabwicklung und Zuweisung

- (1) Das Landeskirchenamt führt im Auftrage des kirchlichen Rechtsträgers die Baukostenbegleichung und -abrechnung durch. Der kirchliche Rechtsträger tritt die Maßnahme an die Landeskirche schriftlich ab und sichert schriftlich die Eigenmittel zu. Die Eigenmittel des Rechtsträgers sind vor Baubeginn an die Landeskirche zu überweisen und werden zuerst verbraucht. Eventuelle Einsparungen erfolgen zugunsten des Fördermittelanteils. Der kirchliche Rechtsträger erhält nach Abschluss der Baumaßnahme eine Abrechnung über die erfolgte Baukostenabwicklung. . Finanzmittel Dritter werden vom Landeskirchenamt angefordert und vereinbart. Die dafür erforderlichen Anträge und Nachweise erfolgen durch die Landeskirche.
- (2) Im Einzelfall kann das Landeskirchenamt eine Ausnahme von dem Verfahren nach Abs. 1 bestimmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wolfenbüttel, 11. Januar 2017

**Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung)
– Stiftungsvorstand –**

Dr. Mayer
(Vorsitzender)

Köchy
(Stellvertr. Vorsitzende)

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1
38300 Wolfenbüttel
Tel.: 05331/802-0
Fax: 05331/802-700
info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de